

Kopfbogen AG Stendal

Gesetzliche Neuregelung seit dem 26. Juli 2012

Durch das im Juli 2012 vom Bundestag beschlossene Mediationsgesetz wurde die gerichtliche Mediation auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. § 278 Abs. 5 ZPO sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass das Gericht einen Rechtsstreit für weitere Güteversuche an einen Güterichter verweisen kann, der auch die Mediation als Methode der Konfliktbeilegung einsetzt. Damit ist klargestellt, dass im Rahmen dieser Güteverhandlung die gerichtsinterne Mediation mit Zustimmung der Parteien wie in der Vergangenheit auch durchgeführt werden kann.

Warum Mediation (auch) beim Amtsgericht Stendal?

Mediation ist ein in jedem Verfahrensstadium anwendbares Verfahren der Konfliktregelung, bei dem die Parteien eines Konfliktes mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten (Mediator/in) einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen.

Der Güterichter entscheidet den Konflikt nicht, er nimmt die Rolle eines Verhandlungsmanagers ein.

Die Betroffenen wissen selbst oft am besten, was ihnen am meisten dient. Ziel einer Mediation ist es, den Parteien Hilfe und eine Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, um eigenverantwortlich und selbstbestimmt nach kreativen Lösungen zu suchen, die den Interessen des einen jeweils möglichst gerecht werden, ohne den Interessen des anderen zu schaden. Ziel ist eine Konfliktlösung ohne Gewinner und Verlierer.

Gerichtsinterne Mediation als alternative Konfliktlösung

Für neue Verfahren, aber auch für bereits hier anhängige Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Zivil- und Familiensachen, bietet deshalb das Amtsgericht Stendal ab dem 01.01.2009 als alternative Form der Konfliktlösung „Mediationsgespräche“ auf freiwilliger Basis an.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können sich der kostenlosen Hilfe eines als Mediator geschulten Güterichters bedienen, der im Konflikt als neutraler Dritter vermittelt. Dies ist niemals der gesetzliche Richter. Im Mediationsverfahren trifft der Richter keine Entscheidung über den Streit der Parteien. Er gibt den Parteien damit auch keine rechtlichen Hinweise. Vielmehr entwickeln diese unter seiner Moderation selbständig eine sinnvolle, verbindliche, umfassende und nachhaltige Problemlösung. Dies ist gerade bei Parteien, die aus familiären, geschäftlichen oder anderen Gründen auch nach Beendigung eines Rechtsstreites miteinander zu tun haben, ein unschätzbare Vorteil gegenüber streitigen Entscheidung etwa durch Urteil.

Das Mediationsgespräch findet grundsätzlich mit den Parteien und ihren Rechtsanwälten statt, deren Kenntnis und Einordnung der rechtlichen Situation Voraussetzung für eine erfolgreiche Konfliktlösung ist, da der Güterichter selbst keine rechtlichen Hinweise erteilt und keine Sachentscheidungen trifft. Zudem helfen die Rechtsanwälte ihren Mandanten dabei, den notwendigen Tatsachenstoff in das Gespräch einzubringen.

Das Gespräch ist nicht öffentlich. Es wird vertraulich geführt. Dadurch ist es den Parteien möglich, auch solche Dinge zu äußern, die in einem öffentlichen Verfahren nicht zur Sprache kämen.

Es können auf Wunsch und bei Einverständnis aller Beteiligten auch weitere Personen an dem Gespräch beteiligt werden. Der Güterichter sorgt für eine faire und konstruktive Gesprächsatmosphäre. In fast jedem Konflikt lassen sich - zunächst nicht erkennbare - Lösungen finden, die für die Parteien akzeptabel sind und ihren Bedürfnissen entsprechen. Der im Klageweg ausgetragene Streit ist häufig nur die „Spitze des Eisberges“, nur in der Klärung der wahren Interessen der Parteien und der Ursache der Auseinandersetzung liegt eine dauerhafte Lösung des Konfliktes.

Die Dauer einer Mediationsverhandlung ist (nicht zwingend) auf bis zu zwei Stunden ausgelegt, um in überschaubarer Zeit zu konstruktiven Lösungen zu kommen.

Wichtigste Vorteile der Mediation zusammengefasst:

- Im Mediationsverfahren steht den Parteien selbst mehr Zeit als im Gerichtsverfahren zur Verfügung. Hintergründe des Konfliktes und die Interessen der Beteiligten können besser herausgearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen die Parteien und ihre Bedürfnisse und nicht das rechtliche Problem.
- Die Parteien erarbeiten ihre eigene Lösung, so dass durch diese auch für die Zukunft eine tragfähige Beziehung zueinander erneuert oder erhalten werden kann.
- In der Mediation können auch weitere Konflikte besprochen und einbezogen werden, die in einem Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung fänden.
- Es können auch Personen außerhalb des Rechtsstreites teilnehmen, sofern dieses von den Parteien als hilfreich angesehen wird (z. B. Ehepartner, Geschwister, Nachbarn oder Geschäftspartner).
- Die Mediation ist nicht öffentlich und vertraulich. Sollte das Verfahren nicht erfolgreich sein, erfährt der entscheidende Richter nichts vom Inhalt des Mediationsgespräches.
- Termine zum Mediationsgespräch können kurzfristig vereinbart werden, so dass mit der Durchführung eines Mediationsverfahren keine nennenswerten zeitlichen Verzögerungen verbunden sind.
- Durch das gerichtliche Mediationsverfahren entstehen keine zusätzlichen Gerichtskosten. An außergerichtlichen Kosten entstehen Verfahrensgebühr, Terminsgebühr und bei einvernehmlicher Beendigung des Mediationsgespräches eine Einigungsgebühr. Ist die Mediation erfolgreich, kann der Güterichter einen Vergleich oder andere prozessbeendende Erklärungen zu Protokoll nehmen. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren vom gesetzlichen Richter weitergeführt, so dass das Mediationsverfahren keine nachteiligen Auswirkungen auf das dann folgende gerichtliche Verfahren hat.

Kontakt

Wer das Mediationsangebot beim Amtsgericht Stendal in Anspruch nehmen möchte, oder nähere Informationen wünscht, wende sich bitte an die eigens dafür eingerichtete Geschäftsstelle Frau Poggensee: 03931/58 5525 oder Frau Keil: 03931/58 5526.

Die Güterichter können auch direkt kontaktiert werden. Hier die jeweiligen Telefonnummern:

Richter am Amtsgericht Hüskes: 03931/58 3637

Richter am Amtsgericht Lentner: 03931/58 2098

Richter am Amtsgericht Weißer: 03931/58 5510